



## **Nutzungsvereinbarung über die Inanspruchnahme eines Landliegeplatzes für Kleinwasserfahrzeuge**

Die Betriebs-Sport-Gemeinschaft Stadtwerke Essen AG e.V. – Abt. Segeln (SGSWE) überlässt auf ihrem Grundstück Lanfermannfähre 96 in Essen-Heisingen einen Bootsabstellplatz mit Slipanlage am Baldeneysee für die Zeit vom

..... bis zum ..... an

**Name:**.....**Tel.:**.....

**Anschrift:**.....**Bootsname/-kennzeichen:**.....

**Gesamtlänge:**..... **m** **Breite:** ..... **m**

Die Überlassung des Liegeplatzes erfolgt zu folgenden Bedingungen:

Das Nutzungsentgelt von .....€ wird per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

1. Der Nutzer erhält nach Zahlungseingang der Kautions einen Schlüssel für das Tor der Grundstückseinfriedung. Er ist nicht berechtigt, von diesem Schlüssel ein Duplikat anfertigen zu lassen. Der Verlust des Schlüssels ist unmittelbar dem Vorstand der SGSWE mitzuteilen.
2. Dem Nutzer ist bekannt, dass sich auf dem Grundstück der SGSWE noch Wasserfahrzeuge anderer Nutzer befinden. Er verpflichtet sich daher bei der Nutzung des Grundstücks und der Slipanlage zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Ferner hat er bei der Überquerung des Uferweges Rücksicht auf den Fußgänger- und Radverkehr zu nehmen.
3. Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden am Grundstück oder an Einrichtungen, Sportgeräten usw. Er haftet ferner für Schäden, die von Personen verursacht werden, denen er Zutritt zu dem Landliegeplatz gewährt hat. Entstandene Schäden sind dem Vorstand der SGSWE unverzüglich mitzuteilen.
4. Die SGSWE übernimmt keine Haftung hinsichtlich der Beschädigung oder Diebstahl des abgestellten Kleinwasserfahrzeugs, von Zubehör und dgl. oder für evtl. Hochwasserschäden. Im übrigen ist die Haftung der SGSWE begrenzt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vorstands.
5. Diese Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Zeit durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Bei Beendigung der Vereinbarung ist das Kleinwasserfahrzeug, Zubehör und dgl. rechtzeitig vom Grundstück zu entfernen. Der ausgehändigte Schlüssel ist zurückzugeben. Wird die Nutzung dennoch fortgesetzt, so ist die SGSWE unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, für jeden angefangenen Monat eine Vertragsstrafe von 100 € zu verlangen.

Essen, den

.....  
Nutzer

.....  
Vorstand SGSWE